

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Agro-Gentechnik in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. auf welchen Flächen in Baden-Württemberg aktuell gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden und auf welchen Flächen der BT-Mais MON810;
2. ob der Landesregierung das Rechtsgutachten „Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens genetisch veränderter Maissorten der Linie MON810“, Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin Mai 2006 bekannt ist und wie sie dieses beurteilt. Wie die Landesregierung insbesondere zu dem Ergebnis dieses Gutachtens steht, dass Vertrieb und Anbau des Genmaises MON810 rechtlich nicht zulässig ist. Welche Schritte sie gegen den rechtswidrigen Anbau dieser Maissorte bislang unternommen hat;

II.

1. allen auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Landes angebauten Mais MON810 umgehend unterzupflügen;
2. auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Landes auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten und dies in den Verträgen mit den Pächtern entsprechend zu vereinbaren;

3. Forschungsvorhaben und Projekte zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen weder finanziell noch ideell zu unterstützen;
4. die Kontrollen auf Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Material bei Saatgut zu verstärken;
5. die Einhaltung der gültigen Kennzeichnungsregeln bei Lebensmitteln zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher strikt zu überwachen;
6. den Aufbau gentechnikfreier Regionen zu unterstützen;
7. sich im Bundesrat für die Änderung des Schwellenwertes für Verunreinigungen im Saatgut von 0,9 % auf 0,1 % einzusetzen;
8. sich auf Bundes- und europäischer Ebene für die gesetzliche Verankerung gentechnikfreier Zonen nach dem Vorbild Österreichs oder der Schweiz einzusetzen;
9. sich auf europäischer Ebene für eine verbraucherfreundliche Rechtsetzung in Sachen Agro-Gentechnik einzusetzen (z.B. Kennzeichnungspflicht für Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden).

25. 07. 2006

Kretschmann, Dr. Murschel
und Fraktion

Begründung

Der Protest um den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen wird immer schärfer. Immer wieder zerstören Gentechnik-Gegner öffentliche Versuchsfelder wie die der Hochschule Nürtingen oder der Landesanstalt für Pflanzenbau in Forchheim. Inzwischen sind nach aktuellen Umfragen bis zu 80 Prozent der Bevölkerung gegen Gentechnik in der Landwirtschaft. Gentechnikfreie Regionen oder Kommunen wie zuletzt die Stadt Rastatt werden immer häufiger Symbol für den Widerstand bei Landwirten und in der Bevölkerung.

Gleichzeitig gibt es auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die bereits zu politischen Entscheidungen geführt haben. Als Reaktion aus den staatlichen Freilandversuchen rät die bayerische Landesregierung den Landwirten vom Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ab, nicht nur wegen der geltenden Haftungsregeln – für Verunreinigungen muss der Gen-Anbauer aufkommen –, sondern weil sie wirtschaftlich und pflanzenbaulich keine Vorteile bieten. Aus den nationalen Freilandversuchen wie auch aus den bayerischen Versuchen wurde deutlich, dass Gen-Pollen von Mais auch jenseits der üblichen 20-Meter-Distanz in einer Konzentration oberhalb des Schwellenwertes von 0,9 Prozent gefunden wird. In Bayern wurde in einer Entfernung von 55 Metern noch der Schwellenwert überschritten. Die in Baden-Württemberg überwiegend kleinen Bewirtschaftungseinheiten erlauben aufgrund dieser Ausbreitungseigenschaften, die bei anderen Pflanzen wie Raps noch viel ausgeprägter sind, keine friedliche Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten und nicht veränderten Pflanzen. Da ist es nur konsequent, wenn der neue baden-württembergische Bauernpräsident Joachim Ruckwied seinen Mitgliedern von der Gentechnik abrät.

Des Weiteren zeigen die Ergebnisse eines Rechtsgutachtens, dass das Inverkehrbringen und der Anbau des Genmais MON810 von Monsanto nicht zulässig sind.

Das Rechtsgutachten führt in seiner Kurzfassung aus:

Das Bundessortenamt hat Ende 2005 Sortenzulassungen für in Deutschland verwendete Sorten der Linie MON810 erteilt. Der Vertrieb und der Anbau von MON810-Saatgut ist jedoch ungeachtet der erteilten Sortenzulassung nicht erlaubt. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen (GVO). Im Sortenzulassungsverfahren wird die Qualität der Sorte geprüft. Umwelt- und Gesundheitsrisiken von genetisch veränderten Organismen werden jedoch in einem besonderen, gentechnikrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Die in Deutschland verwendeten Sorten verfügen nicht über die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung. Für MON810 ist zwar ein Zulassungsverfahren auf Grundlage der so genannten EG-Freisetzungsrichtlinie aus dem Jahr 1990 durchgeführt worden. Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission zu MON810 aus dem Jahr 1998 wird keineswegs MON810 genehmigt. Vielmehr oblag es französischen Behörden, die Genehmigung zu erteilen. Die französische Genehmigung gilt jedoch nur für die unter den klimatischen Verhältnissen in Frankreich verwendeten Sorten. Dagegen sind die in Deutschland verwendeten Sorten von der Genehmigung nicht mit umfasst. Es bestand deshalb seit 1998 eine gentechnikrechtliche Zulassungslücke für die in Deutschland verwendeten Sorten.

Inzwischen ist das europäische Zulassungsrecht für GVO mehrmals verschärft worden. Seit 2003 dürfen GVO, die prinzipiell für Lebensmittel verwendbar sind, nur nach einer umfassenden Lebensmittelsicherheitsprüfung zugelassen werden (Grundsatz: Einbeziehung der gesamten Lebensmittelkette „vom Acker bis zum Teller“). Die alte Zulassung erstreckt sich nicht auf Lebensmittel, die vermehrungsfähige GVO enthalten (z. B. Maiskörner). MON810 ist bisher nicht in einem Verfahren anhand der aktuellen Vorschriften geprüft worden.

Zudem sind nach altem Recht genehmigte Erzeugnisse nur für eine Übergangszeit (bis Ende 2006) und auch nur dann zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Meldung in Brüssel erfolgt ist. Für MON810 hat Monsanto lediglich Futter- und aus verarbeitetem MON810 hergestellte Lebensmittel (die also keine vermehrungsfähigen GVO mehr enthalten), gemeldet. MON810-Saatgut ist dagegen nicht gemeldet worden. Auch aus diesem Grunde darf MON810-Saatgut nicht mehr vertrieben und angebaut werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. August 2006 Nr. Z(23)–0141.5/8F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. Auf welchen Flächen in Baden-Württemberg werden aktuell gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut und auf welchen Flächen der BT-Mais MON810?

Zu 1.:

Das Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weist für Baden-Württemberg folgende Flächen mit einem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf:

Gemarkung	Größe	spezifischer Erkennungsmarker
Ladenburg	550 m ²	MON-00810-6
Ladenburg	203 m ²	MON-00810-6
Walldorf	8 m ²	MON-00810-6
Oberboihingen	2856 m ²	6786-01-0163
Oberboihingen	653 m ²	6786-01-0148
Oberboihingen	231 m ²	6786-01-0169
Oberboihingen	60 m ²	6786-01-0163
Oberboihingen	90 m ²	6786-01-0169
Oberboihingen	20.000 m ²	MON-00810-6
Talheim	8 m ²	MON-00810-6
Rheinstetten	25.250 m ²	MON-00810-6
Linkenheim-Hochstetten	4 m ²	MON-00810-6

Versuchsflächen in Ladenburg, Oberboihingen und Rheinstetten wurden zwischenzeitlich durch Unbekannte zerstört oder teilweise so beeinträchtigt, dass eine Versuchsauswertung in Frage gestellt ist.

Das Standortregister führt die angemeldeten Flächen auf, soweit sie nach der Aussaat nicht korrigiert wurden. Die tatsächliche Anbaufläche von gentechnisch veränderten Pflanzen in Baden-Württemberg beläuft sich nach dem Kenntnisstand des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum auf ca. 3 ha.

2. Ist der Landesregierung das Rechtsgutachten „Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Maissorten der Linie MON810“, Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin, Mai 2006 bekannt und wie beurteilt sie dieses? Wie steht die Landesregierung insbesondere zu dem Ergebnis dieses Gutachtens, dass Vertrieb und Anbau des Genmaises MON810 rechtlich nicht zulässig ist? Welche Schritte gegen den rechtswidrigen Anbau dieser Maissorte hat die Landesregierung bislang unternommen?

Zu 2.:

Das Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Maissorten der Linie MON810 der genannten Berliner Anwaltskanzlei, vom Mai 2006 (ursprünglich Mai 2005) wurde im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Kommission 98/294/EG, die die Republik Frankreich verpflichtet, das Inverkehrbringen von MON810 nach der EG-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG (zwischenzeitlich aufgehoben durch die Richtlinie 2001/18/EG) zuzulassen, sich nicht auf die in Deutschland verwendeten Maissorten erstreckt, sondern nur auf spezielle, für die klimatischen Verhältnisse in Frankreich geeignete Maissorten. Außerdem sind die Gutachter der Meinung, dass MON810 ein Zulassungsverfahren nach der VO (EG) 1829/2003 (Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel) bisher nicht durchlaufen hat. Früher erteilte Zulassungen – z.B. wie bei MON810 aufgrund der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG – behalten nur dann vorübergehend ihre Wirkung, wenn das Inverkehrbringen ordnungsgemäß gemeldet wurde. Monsanto habe das Inverkehrbringen von MON810 als Ausgangsmaterial für

Lebens- und Futtermittel (d. h. als Saatgut) nicht gemäß der VO (EG) 1829/2003 gemeldet, sondern nur als genetisch (im dt. Sprachgebrauch: gentechnisch) verändertes Lebens- und Futtermittel. Insofern sei das Inverkehrbringen von MON810 als Saatgut gentechnikrechtlich nicht zulässig.

Gentechnisch verändertes Saatgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine gentechnikrechtliche und eine saatgutrechtliche Genehmigung erteilt worden ist. Beide Genehmigungsverfahren sind weitgehend geprägt durch das europäische Gemeinschaftsrecht und verlaufen vollkommen unabhängig voneinander. Im gentechnikrechtlichen Genehmigungsverfahren wird vor allem geprüft, ob bei der Freisetzung und beim Anbau des gentechnisch veränderten Organismus Gesundheits- und Umweltrisiken bestehen. Dabei spielt es keine Rolle, in welche Pflanzensorte die gentechnische Veränderung übertragen wurde. Die Entscheidung der Kommission 98/294/EG betrifft deshalb nicht einzelne Pflanzensorten, sondern „Inzuchtlinien und Hybriden der Maislinie MON810 mit dem Gen cryIA (b) des *Bacillus thuringiensis*“. Die Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen zwischen dem Erzeugnis (MON810) und herkömmlich gezüchtetem Mais gewonnen Abkömmlinge. Die Entscheidung der Kommission 98/294/EG ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Erzeugnisse, die gemäß der Richtlinie 90/220/EWG in Verkehr gebracht wurden, können nach Artikel 8 und 20 der VO (EG) 1829/2003 weiterhin in Verkehr gebracht werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse vom Antragsteller unter Vorlage vorgeschriebener Unterlagen der Kommission gemeldet werden. Die Kommission trägt diese Erzeugnisse in das Register über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ein, nachdem überprüft worden ist, dass alle erforderlichen Informationen vorgelegt und geprüft worden sind. Im „Community register of GM Food and Feed“ heißt es zum Event MON810:

* The authorising decision under Directive 90/220/EEC covers the seeds from inbred lines and hybrids derived from maize line MON 810. Seeds for further food and feed use are included in the notification in accordance with Article 8(1)(a)/Article 20(1)(a) of Regulation (EC) No. 1829/2003 ... (11 July 2005).

(übersetzt:) Die Zustimmung nach der Richtlinie 90/220/EWG deckt das Saatgut von Inzuchtlinien und Hybriden, die von der Maislinie MON810 abstammen, ab. Saatgut für die weitere Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel wird in der Meldung nach Artikel 8 Abs. 1 Ziff. a und Artikel 20 Abs. 1 Ziffer a der VO (EG) 1829/2003 einbezogen...

Mit dem Zusatz der Registereintragung vom 11. Juli 2005 tut die Kommission ihre Rechtsauffassung kund, dass die ursprüngliche Genehmigung nach der Richtlinie 90/220/EWG sowie die Meldung nach der Verordnung (EG) 1829/2003 auch Saatgut umfasse.

Im saatgutrechtlichen Verfahren findet eine Wertprüfung statt, die sich auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und den landeskulturellen Wert der Sorten bezieht. Wegen der speziellen gentechnikrechtlichen Anforderungen an die Zulassung von GVO darf die Sortenzulassung für gentechnisch veränderte Sorten nach dem Saatgutverkehrsgesetz nur dann erteilt werden, wenn eine gentechnikrechtliche Genehmigung vorliegt (§ 30 Abs. 5).

Somit ist die gentechnikrechtliche Genehmigung Grundlage für die Zulassung aller Pflanzensorten, die diesen GVO enthalten. Das Bundessortenamt hat für das Anbaujahr 2006 fünf gentechnisch veränderte Maissorten der Maislinie MON810 zugelassen. Saatgut dieser Sorten ist unter Beachtung der Regelungen des Gentechnikgesetzes (z.B. Meldung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Registrierung im Standortregister) somit ohne Einschränkung verkehrsfähig. Sollte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

zu einer anderen als der bisherigen Rechtsauffassung kommen und das Bundessortenamt anweisen, wegen fehlender gentechnikrechtlicher Zulassung die sortenrechtliche Zulassung zurückzunehmen, wird das Land Baden-Württemberg in der behördlichen Überwachung und in der Planung seiner Versuchsvorhaben entsprechend reagieren.

II.

1. allen auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Landes angebaute[n] Mais MON810 umgehend unterzupflügen;

Zu 1.:

Die Versuche des Landes mit vom Bundessortenamt zugelassenen Mais-sorten des Events MON810 sind rechtmäßig. Eine rechtliche Notwendigkeit zum Umbruch besteht somit nicht.

2. auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Landes auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten und dies in den Verträgen mit den Pächtern entsprechend zu vereinbaren;

Zu 2.:

Wer zum Inverkehrbringen zugelassene Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, anbaut, hat Vorsorge dafür zu treffen, dass die in § 1 Nr. 1 und 2 des geltenden Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter und Belange (Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, Schutz der Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Gewährleistung der Koexistenz) nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Beim Anbau von Pflanzen wird die Vorsorgepflicht durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt. Dazu gehören beim Anbau insbesondere Maßnahmen, um Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen und in Wildpflanzen benachbarter Flächen zu vermeiden, insbesondere durch die Einhaltung von Mindestabständen, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren. Eine (pacht)vertragliche Vereinbarung zur Einschränkung der guten fachlichen Praxis in allen Bereichen der pflanzlichen Erzeugung (Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz, Sortenwahl) lehnt die Landesregierung grundsätzlich ab.

3. Forschungsvorhaben und Projekte zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen weder finanziell noch ideell zu unterstützen;

Zu 3.:

Die von der EU garantierte Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen insbesondere zum Schutz derer, die auch in Zukunft konventionell gezüchtete Pflanzen anbauen wollen, gewährleistet bleiben. Hierzu sind Forschung und Anbauversuche im Land notwendig.

Die Versuchsvorhaben des Landes werden grundsätzlich mit anderen Forschungseinrichtungen der Länder und des Bundes abgestimmt, um über eine große Zahl von Standorten in relativ kurzer Zeit zu auswertbaren Ergebnissen zu kommen. Untersuchungen zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sind davon nicht ausgenommen.

4. die Kontrollen auf Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Material bei Saatgut zu verstärken;

Zu 4.:

Zertifiziertes Saatgut ist i.d.R. europaweit vertriebsfähig. Das erfordert auch zwischen den Bundesländern ein abgestimmtes Vorgehen im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle, weil gleiche Saatgutpartien (identische Partienummern) gleichzeitig in mehreren Bundesländern im Verkehr sind. Bezüglich der Untersuchungen von konventionellem und ökologischem Saatgut auf gentechnisch veränderte Bestandteile wurde in dem von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) eingesetzten ad hoc-Arbeitskreis „Harmonisierte experimentelle Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“, in dem das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vertreten war (siehe LT-Drs. 13/4686, Frage 4), ein Handlungsleitfaden für die Probenahme, Untersuchungsmethodik und Ergebnismitteilung erstellt. Die Amtschefkonferenz (Umwelt) nahm diesen Handlungsleitfaden zur Kenntnis und empfahl dessen Anwendung in den Ländern (Umlaufbeschluss Nr. 9/2006).

Ein wesentlicher Bestandteil des Handlungsleitfadens ist der Grundsatz, dass die Ergebnisse der Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile, wenn möglich, noch vor Aussaat den Behörden zur Verfügung stehen sollten. Nur so kann vermieden werden, dass ein evtl. Vollzug nach Aussaat erfolgen müsste. Das erfordert die Beprobung der Saatgutpartien bei Raps und Mais, den einzigen landwirtschaftlichen Kulturarten mit zugelassenen Events, direkt nach der amtlichen Zertifizierung.

Bei Raps zertifizieren Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen ca. 80 % und bei Mais Baden-Württemberg und Niedersachsen ca. 75 % sämtlicher Partien in Deutschland. Dabei handelt es sich nicht nur um Aufwüchse aus Deutschland, sondern auch um weltweit erzeugtes Saatgut, das in Deutschland aufbereitet und neu zertifiziert wird. Schwerpunkte der Probenahme liegen dementsprechend in diesen Bundesländern. Im Ausland zertifizierte Saatgutpartien werden im Rahmen der üblichen Saatgutverkehrskontrolle beprobt und untersucht. Die unter den Ländern vereinbarte Vorgehensweise verhindert auch, dass es zu Doppelbeprobungen gleicher Saatgutpartien kommt.

Bundesweit werden jährlich ca. 400 Partien konventionellen Saatgutes von Raps und Mais auf GVO-Bestandteile untersucht, das sind über 10 % der im Handel befindlichen Partien. Eine weitere Intensivierung der GVO-Untersuchungen ist aus Kapazitäts- und Kostengründen derzeit nicht möglich, aber auch fachlich nicht gerechtfertigt.

Die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUF) Karlsruhe-Augustenberg hat bei den diesjährigen Untersuchungen von konventionellem Mais-Saatgut keine gentechnik- und saatgutrechtlich unzulässigen GVO-Bestandteile festgestellt. Es wurden aber in 77 Saatgutpartien bei drei Maisproben Spuren von gentechnisch verändertem Mais nachgewiesen. Die Gehalte lagen deutlich unter der Bestimmungsgrenze von 0,1 %, aber über der Nachweisgrenze.

5. die Einhaltung der gültigen Kennzeichnungsregeln bei Lebensmitteln zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher strikt zu überwachen;

Zu 5.:

Die (EU-weit geregelte) Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, zwischen GVO-haltigen und GVO-freien (d.h. nicht gekennzeichneten bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen) Erzeugnissen zu entscheiden. Die regelmäßigen GVO-Untersuchungen des Landes und die Überprüfung der Kennzeichnung dienen der Sicherstellung der Wahlfreiheit des Verbrauchers. Zur GVO-Untersuchung hat das Land Baden-Württemberg deshalb schon vor Jahren zwei molekularbiologische Labore bei dem CVUA Freiburg (für Lebensmittel) und bei der LUFA Augustenbergr (für Futtermittel und Saatgut) eingerichtet.

Die Regelungen werden in Baden-Württemberg intensiv überwacht. Aktuelle Ergebnisse, aus den Untersuchungen des letzten Jahres sind im Internet unter http://www.cvua-freiburg.de/fr_fachartikel/fr_gentechnik01_03_06.html nachzulesen.

6. den Aufbau gentechnikfreier Regionen zu unterstützen;

Zu 6.:

Regionale, kulturartspezifische Maßnahmen sollten nur erwogen werden, wenn eine Koexistenz auf Betriebsebene nicht gewährleistet werden kann. Finanzielle Unterstützung für freiwillig gentechnikfreie Zonen sind als Staatsbeihilfe von der Europäischen Kommission zu notifizieren (siehe LT-Drs. 13/3329, Frage I 6.).

Das beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführte Standortregister weist für Baden-Württemberg zur Zeit keinen kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (z. Z. gibt es nur bei der Kulturart Mais zugelassene GVO-Sorten) aus. Eine fachliche Notwendigkeit für freiwillige gentechnikfreie Zonen besteht demnach nicht.

Die Landesregierung legt Wert auf eine objektive Information der Bevölkerung und der Landwirtschaft, um den Ängsten und der offensichtlich vorhandenen Unkenntnis in diesem Bereich zu begegnen. Information und Wissen sind Voraussetzung dafür, dass Erzeuger und Verbraucher die in der europäischen Gesetzgebung verankerte Wahlfreiheit, die Koexistenz voraussetzt, wahrnehmen können. Eine Bevormundung wird der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen nicht gerecht.

7. sich im Bundesrat für die Änderung des Schwellenwertes für Verunreinigungen im Saatgut von 0,9 % auf 0,1 % einzusetzen;

Zu 7.:

Für Saatgut gibt es (noch) keine Kennzeichnungsschwellenwerte. Der angeführte Kennzeichnungsschwellenwert von „0,9 %“ gilt für Lebensmittel und Futtermittel nach der VO (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, Artikel 12 und 24.

Die Notwendigkeit der Festlegung von Saatgutschwellenwerten wird auch von der Landesregierung gesehen. Mit der Entschließung vom 4. November 2005 – Drs. 698/05 – hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, auf EU-Ebene auf eine umgehende Festlegung von europaweit geltenden, praktikablen Kennzeichnungsschwellenwerten für das zufällige oder technisch

nicht zu vermeidende Vorhandensein gentechnisch veränderter Bestandteile im Saatgut hinzuwirken. Die Initiative wurde von Baden-Württemberg eingebracht.

Im Zusammenhang mit der von Österreich und der Europäischen Kommission organisierten Konferenz über die Koexistenz (Wien, 4. bis 6. April 2006) fordert der Rat der Europäischen Union die Kommission u. a. auf, „so rasch wie möglich gemeinschaftliche Kennzeichnungsschwellen für Saatgut vorzulegen, die so festgelegt werden sollten, dass es in jedem Fall möglich ist, die Kennzeichnungsschwelle für das Enderzeugnis am Ende der Lebensmittelerzeugungskette einzuhalten. Die Höhe der Schwellenwerte sollte so gestaltet sein, dass die Freiheit der Wahl in der gesamten Lebensmittelerzeugungskette möglich ist und keiner Betreibergruppe unverhältnismäßig hohe Belastungen auferlegt werden“.

8. sich auf Bundes- und europäischer Ebene für die gesetzliche Verankerung gentechnikfreier Zonen nach dem Vorbild Österreichs oder der Schweiz einzusetzen;

Zu 8.:

Gesetzlich verankerte gentechnikfreie Zonen sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nicht vorgesehen. In der Schweiz wurde in einem Volksentscheid im November 2005 einem auf fünf Jahre befristeten Verbot der kommerziellen Nutzung gentechnisch veränderter Organismen zugestimmt.

9. sich auf europäischer Ebene für eine verbraucherfreundliche Rechtsetzung in Sachen Agro-Gentechnik einzusetzen (z.B. Kennzeichnungspflicht für Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden).

Zu 9.:

Die EU-Kennzeichnungsregelungen für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel, die seit April 2004 angewandt werden, sind sehr umfassend. Alle Zutaten, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind, müssen nun deklariert werden. Dies betrifft beispielsweise auch sehr weit verarbeitete Zutaten wie Glucosesirup, wenn am Ursprung der Verarbeitungskette als Rohstoff gentechnisch veränderter Mais verwendet worden ist. Die Regelungen gelten auch für importierte Erzeugnisse, sobald sie in der EU vermarktet werden sollen.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sehen die EU-Verordnungen vor bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Futtermitteln erzeugt worden sind sowie bei technischen Hilfsstoffen (Enzymen) für die Lebensmittelproduktion, welche aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt worden sind. Die Einhaltung einer eventuellen Kennzeichnungspflicht wäre aufgrund fehlender analytischer Merkmale im Lebensmittel nur beim Landwirt bzw. beim Hersteller des technischen Hilfsstoffs mit entsprechend hohem Aufwand (Rückverfolgung anhand von Rechnungen, Lieferscheinen und Deklarationen) überprüfbar. Dies ist insbesondere der Grund, weshalb das EU-Parlament im Gesetzgebungsverfahren nach intensiver Debatte gegen eine Kennzeichnungspflicht in diesem Bereich votiert hat.

In Vertretung
Gurr-Hirsch
Staatssekretärin